OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851816/6/HW

Datum:
Linz, 22. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. E F K, x, x, vertreten durch Anwaltssocietät S & Partner, x, x, gegen das Erkenntnis des Disziplinarrates der Österreichischen Zahnärztekammer vom 22.11.2022, GZ: DiR-EK-9/20, betreffend Disziplinarvergehen nach § 55 Zahnärztekammergesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 18.04.2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es wird die verhängte Geldstrafe gemäß § 58 Abs. 2 ZÄKG unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass im Spruch die Wortfolge „sich im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs standeswidrig verhalten und damit Berufspflichten verletzt, zu deren Einhaltung er nach § 35 Abs 1 Zahnärztegesetz (ZÄG) verpflichtet war“ durch die Wortfolge „das Ansehen der in Österreich tätigen Zahnärzteschaft beeinträchtigt“ ersetzt wird und weiters die Wortfolge „§ 55 Abs 1 Z 2 und Abs 2 Z 2 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG) in Verbindung mit § 35 Abs 1 ZÄG“ durch folgende Wortfolge ersetzt wird: „§ 55 Abs 1 Z 1 und Abs 2 Z 2 Zahnärztekammergesetz (ZÄKG)“.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 22.11.2022 wurde ausgesprochen, dass sich der Beschwerdeführer (kurz „Bf“) im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs standeswidrig verhalten und damit die Berufspflichten verletzt habe, zu deren Einhaltung er nach § 35 Abs. 1 ZÄG verpflichtet gewesen sei, indem er am 10.10.2020 in x gegenüber amtshandelnden Kriminalbeamten unter ausdrücklichem Hinweis auf seinen Status als Zahnarzt die Ausweisleistung verweigerte und anschließend gegen die Kriminalbeamten die Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs. 1 dritter Fall StGB, der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 2, 84 Abs. 2 StGB und der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB begangen habe und am 12.10.2020 in x durch ein Posting auf dem Facebook-Account seiner Ordination gegen die in der Nacht vom 10. zum 11.10.2020 in der Polizeiinspektion x diensthabenden Polizeibeamten das Verbrechen der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 zweiter Strafsatz StGB begangen habe, wofür über den Bf mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 07.05.2021 eine Geldstrafe von 480 Tagessatzen verhängt wurde.
Die belangte Behörde verhängte über den Bf eine Geldstrafe von EUR 2.500 Euro, da der Bf das Disziplinarvergehen nach § 55 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2 Z 2 ZÄKG in Verbindung mit § 35 Abs. 1 ZÄG begangen habe. Ferner wurde ausgesprochen, dass der Bf nach § 82 Abs. 1 ZÄKG die Verfahrenskosten von 1.200 Euro zu tragen habe.

I.2. In der rechtzeitig erhobenen Beschwerde wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass das im Strafverfahren vor dem Landesgericht Linz gegenständliche Verhalten des Bf keinen Zusammenhang mit der Berufsausübung als Zahnarzt aufweise. Die mit dem angefochtenen Erkenntnis verhängte Strafe sei daher mangels Erfüllung eines Tatbestandes zu Unrecht erfolgt. Das bekämpfte Erkenntnis widerspreche auch dem Verbot der Doppelbestrafung, da der Bf bereits vom Landesgericht Linz wegen derselben Vorwürfe verurteilt worden wäre. Letztlich seien auch die Strafhöhe und der Umstand, dass keine bedingte Strafe verhängt wurde, verfehlt.

II.1. Nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen:

Der am x geborene Bf ist Mitglied der Österreichischen Zahnärztekammer und führt seine Ordination in x. Er ist seit dem Jahr 2000 als Zahnarzt tätig und bislang disziplinarrechtlich unbescholten (unbestrittene Feststellungen angefochtenes Erkenntnis; Angaben in VH).

Am Abend des 10.10.2020 hielt sich der Bf in einem Lokal in x auf, wobei infolge einer Anzeige wegen sexueller Belästigung eine Streife der Kriminalpolizei im Lokal eintraf. Die beiden Beamten forderten den Bf zur Ausweisleistung auf. Der Bf kam jedoch der Aufforderung zur Ausweisleistung nicht nach. Es kam gegenüber den Beamten auch zur Sprache, dass der Bf Zahnarzt ist (Abschlussbericht ON 2 des Gerichtsaktes mit den unbedenklichen Zeugenaussagen H und W; unbestrittene Feststellungen angefochtenes Erkenntnis).

Der Bf wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichtes vom 07.05.2021 wegen der Vergehen des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach §§ 15, 269 Abs. 1 dritter Fall StGB, der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs. 2, 84 Abs. 2 StGB, der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs. 1 StGB und wegen des Verbrechens der Verleumdung nach § 297 Abs. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 480 Tagessätzen zu je 50 Euro verurteilt, wobei ein Teil der Geldstrafe im Ausmaß von 360 Tagessätzen bedingt nachgesehen wurde. Konkret liegt dieser Verurteilung folgender Schuldspruch zugrunde (Urteil LG Linz):

„Dr. E F K ist schuldig, er hat

I.) am 10. Oktober 2020 im Bereich des Lokals […] nachgenannte Polizeibeamte jeweils mit Gewalt an folgenden Amtshandlungen zu hindern versucht, und zwar BI M W und GI K H

1.) an seiner Identitätsfeststellung, indem er zuerst BI W mit beiden Händen von sich wegschubste und sodann schreiend auf GI H losstürmte und diesen attackierte, wobei beide im Zuge der Rangelei schließlich gegen ein Glaselement der Eingangstüre zu Boden stürzten;

2.) an der im Anschluss daran ausgesprochen Festnahme, indem er sich aktiv und vehement gegen das Anlegen der Handfesseln wehrte, wobei es erst unter Mithilfe von CI G H gelang, ihm beim Dienstauto die Handfesseln anzulegen;

II.) am 10. Oktober 2020 durch die zu Punkt I.) dargestellten Tätlichkeiten nachfolgende Polizeibeamte während oder wegen der Vollziehung ihrer Aufgaben oder der Erfüllung ihrer Pflichten zumindest am Körper misshandelt und dadurch fahrlässig verletzt, und zwar

1.) BI M W im Zuge des Gerangels in Form einer 4x4 mm großen Abschürfung im Bereich des Mittelgliedes des 4. Fingers rechtsseitig und eines leichten Hämatoms sowie einer Überdehnung beim proximalen Interphalangealgelenkes des 5. Fingers der rechten Hand;

2.) GI K H im Zuge des Zu-Boden-Bringens in Form einer kleinen Abschürfung im Bereich des rechten Handgelenkes sowie einer schmerzhaften ISG-Blockade im Bereich der linken Hüfte;

III.) am 10. Oktober 2020 nachangeführte Polizeibeamte gefährlich zumindest mit der Zufügung von Körperverletzungen bzw. Gesundheitsschädigungen bedroht, um sie in Furcht und Unruhe zu versetzen, und zwar

1. BI M W und GI K H im Zuge der Fahrt von x auf die Dienststelle der PI x durch die sinngemäßen Äußerungen: ‚Ich fick euch beide! Ich bringe euch um!‘, wobei er auch vorgab, ‚Corona‘ (Covid 19) zu haben und in diesem Zusammenhang drohte ‚I spuck di an, du Idiot, und hoff du bekommst Corona‘;

2.) GI K H durch die Äußerungen: ‚Hast du Kinder? Denn wenn du Kinder hast, dann sind die bald tot!‘;

IV.) am 12.10.2020 in x die Polizeibeamten H L und K S dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung aussetzt, dass er sie von Amts wegen zu verfolgenden mit Strafe

bedrohten Handlungen falsch verdächtigt habe, obwohl er wusste, dass die Verdächtigung falsch ist, und die fälschlich angelasteten Handlungen mit einer ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe bedroht sind, nämlich des Vergehens des Vergehens des Quälens oder Vernachlässigens eines Gefangenen nach § 312 Abs 1 StGB, in eventu (jedenfalls) des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB, indem er in den sozialen Medien öffentlich postete: ‚… Was sicher nicht berichtet wurde ist, wie sich uniformierte Polizisten mir gegenüber verhalten haben: Auf den Wunsch nach einem Glas Wasser wurde es mir ins Gesicht geschüttet. Mit der Polizeiwaffe wurde mir eine Kugel angedroht. Die nächste Woche sollte ich in Linz verbringen in U-Haft und von den ‚Schwarzen' durchgef**** werden.', woraufhin zu […] ein Verfahren gegen L und S eingeleitet wurde."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Konkret hatte das Posting des Bf auf dem für Freunde und Patienten einsehbaren Facebook-Account folgenden Inhalt (Anfalls-Bericht im Gerichtsakt; unbestrittene Feststellungen angefochtenes Erkenntnis):
„Liebe Freunde und Patienten,
Hiermit möchte ich ein kurzes Statement zu den Medienberichten geben.
Wie bereits Berichtet wurde, war ich in Polizeigewahrsam.
Weitere Ermittlungen laufen.
Was sicher nicht Berichtet wurde ist, wie sich uniformierte Polizisten mir gegenüber verhalten haben:
Auf den Wunsch nach einem Glas Wasser wurde es mir ins Gesicht geschüttet.
Mit der Polizeiwaffe wurde mir eine Kugel angedroht.
Die nächste Woche sollte ich in Linz verbringen in U-Haft und von den ‚Schwarzen' durchgef**** werden.
Als Österreichischer Staatsbürger, maße ich mir nicht an die Polizei zu glauben, Ausnahmen bestätigen offensichtlich die Regel.
Mit freundlichen Grüßen,
E".

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt, dem Strafakt des Landesgerichtes Linz und den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf dem jeweils in Klammer Angeführten beruhen. Der Sachverhalt ergibt sich im Wesentlichen aus dem Strafakt des Landesgerichtes Linz, insbesondere dem Urteil des Landesgerichtes. Soweit der Wortlaut des Facebook Postings über den Urteilsspruch hinaus festgestellt wurde, folgt dieser aus dem im Strafakt befindlichen Anfalls-Bericht. Dass das Posting des Bf für Freunde und Patienten einsehbar war, gab der Bf im Rahmen der Verhandlung vor dem Landesgericht Linz selbst an. Im Übrigen wurden diese Umstände auch bereits im angefochtenen erstinstanzlichen Erkenntnis so festgestellt und es wurde der erstinstanzlich festgestellte Sachverhalt insoweit in der Beschwerde nicht bestritten. Dass am 10.10.2020 gegenüber den Beamten auch zur Sprache kam, dass der Bf Zahnarzt ist, ergibt sich aus den Zeugenaussagen im Abschlussbericht ON 2 des Gerichtsaktes, wobei auch dies bereits im angefochtenen Erkenntnis so festgestellt

und vom Bf nicht bestritten wurde (vielmehr wird in der Beschwerde selbst ausgeführt, dass sich der Bf gegenüber den Beamten mit seiner Tätigkeit als Zahnarzt vorgestellt hat).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 55 Abs. 1 ZÄKG machen sich Kammermitglieder eines Disziplinarvergehens schuldig, wenn sie das Ansehen der in Österreich tätigen Zahnärzteschaft durch ihr Verhalten dieser, den Patienten/Patientinnen oder den Kollegen/Kolleginnen gegenüber beeinträchtigen (Z 1) oder die Berufspflichten verletzen, zu deren Einhaltung sie sich anlässlich der Promotion zum/zur Doctor/Doctorin medicinae dentalis oder zum/zur Doctor/Doctorin medicinae universae verpflichtet haben oder nach diesem Bundesgesetz oder nach anderen Vorschriften verpflichtet sind (Z 2).

Nach § 55 Abs. 2 ZÄKG liegt ein Disziplinarvergehen gemäß Abs. 1 jedenfalls vor, wenn das Kammermitglied eine oder mehrere strafbare Handlungen vorsätzlich begangen hat und deswegen von einem in- oder ausländischen Gericht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten oder zu einer Geldstrafe von zumindest 360 Tagessätzen verurteilt worden ist. Der Verwaltungsgerichtshof hat zur mit § 55 Abs. 2 ZÄKG vergleichbaren Regelung des § 136 Abs. 2 ÄrzteG ausgeführt, dass diese Bestimmung keinen eigenen eigenständig bestehenden Straftatbestand enthalte, vielmehr würden nur näher bestimmte Fälle umschrieben, in denen sich Ärzte jedenfalls eines Disziplinarvergehens nach Abs. 1 Z 1 oder 2 ÄrzteG schuldig machen (VwGH 15.07.2015, Ro 2014/09/0064). Diese Rechtsansicht ist, wie die belangte Behörde mit Recht ausführt, auf § 55 Abs. 2 ZÄKG übertragbar (vgl. auch Fister in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm^2 § 55 ZÄKG Rz 1: Disziplinarrecht wurde von den entsprechenden Bestimmungen des ÄrzteG vollinhaltlich übernommen und lediglich aus legistischer Sicht überarbeitet). § 55 Abs. 2 ZÄKG umschreibt daher (nur) bestimmte Fälle, in denen sich Zahnärzte „jedenfalls“ eines Disziplinarvergehens nach § 55 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 ZÄKG schuldig machen (siehe auch Fister in Neumayr/Resch/Wallner, GmundKomm^2 § 55 ZÄKG Rz 2: die Verurteilung bildet jedenfalls ein Disziplinarvergehen). Handelt es sich aber (jedenfalls) um ein Disziplinarvergehen (nach § 55 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 ZÄKG), so ist mangels Vorliegens einer Berufspflichtverletzung davon auszugehen, dass die Kammermitglieder durch die vorsätzlich begangenen strafbaren Handlungen, welche zu einer Verurteilung zu einer Geldstrafe von zumindest 360 Tagessätzen geführt haben, jedenfalls das Ansehen der in Österreich tätigen Zahnärzteschaft durch ihr Verhalten dieser, den Patienten/Patientinnen oder den Kollegen/Kolleginnen gegenüber beeinträchtigen (vgl. auch Aigner in Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer, Handbuch Medizinrecht Kap. III.1 Punkt 1.5.3.3 zu § 136 ÄrzteG: In diesen Fällen liegt kein Freiraum für eine Prüfung vor, ob tatsächlich das Ansehen des Ärztestandes beeinträchtigt

wurde, die strafgerichtliche Verurteilung bindet die Disziplinarbehörde). Sofern weder Patienten/Patientinnen bzw. Kollegen/Kolleginnen betroffen wären, wäre § 55 Abs. 1 Z 1 iVm 55 Abs. 2 ZÄKG wohl dahingehend zu verstehen, dass durch die abgeurteilten strafbaren Handlungen die Kammermitglieder zumindest das Ansehen der Zahnärzteschaft durch ihr Verhalten dieser gegenüber beeinträchtigen.

III.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, wurde der Bf mit Urteil des Landesgerichtes Linz zu einer Geldstrafe von mehr als 360 Tagessätzen verurteilt, wobei nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Rechtskraft des strafgerichtlichen Schuldspruchs auch im Disziplinarstrafverfahren bewirkt, dass dadurch (vorbehaltlich einer allfälligen Wiederaufnahme des Strafverfahrens) mit absoluter Wirkung bindend festgestellt ist, dass der Bf die strafbare Handlung entsprechend den konkreten Tatsachenfeststellungen des betreffenden Urteils rechtswidrig und schuldhaft begangen hat (vgl. VwGH 10.12.2014, Ro 2014/09/0056 mwN).

Die belangte Behörde geht davon aus, dass das gerichtlich abgeurteilte Verhalten vom 10. und 12.10.2020 im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt sei und daher dieses Verhalten aufgrund der Beeinträchtigung des Ansehens des Berufsstandes (zugleich) eine Berufspflichtverletzung nach § 35 Abs. 1 ZÄG darstelle. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes stellen die verfahrensgegenständlichen (strafbaren) Handlungen des Bf jedoch keine Berufspflichtverletzungen dar. Dass der Bf am 10.10.2020 auf seine Tätigkeit als Zahnarzt verweist, führt (noch) nicht dazu, dass das sonstige Verhalten des Bf, insbesondere die strafbaren Handlungen (Widerstand gegen die Staatsgewalt, Körperverletzung und gefährliche Drohung) als im Zusammenhang mit der Ausübung des zahnärztlichen Berufs anzusehen wäre. Der von der belangten Behörde zitierte § 35 ZÄG verlangt nach seinem Wortlaut im Übrigen auch nicht bloß irgendeinen Zusammenhang mit dem zahnärztlichen Beruf, sondern einen Zusammenhang mit der „Ausübung“ des zahnärztlichen Berufs. Auch sonst ist im Hinblick auf die Handlungen des Bf vom 10.10.2020 für das Landesverwaltungsgericht keine Berufspflichtverletzung zu erkennen.

Hinsichtlich des Facebook-Postings vom 12.10.2020 weist die belangte Behörde zwar mit Recht darauf hin, dass sich dieses auch an die „Patienten“ richtete. Allerdings führt der Umstand, dass ein Verhalten oder eine Äußerung (auch) gegenüber Patienten erfolgt, nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes für sich allein (noch) nicht dazu, dass dies einen Zusammenhang mit der „Ausübung“ des zahnärztlichen Berufs und daher aufgrund der Bestimmung des § 35 ZÄG eine mögliche Berufspflichtverletzung begründet. Ausgehend vom festgestellten Inhalt des Postings besteht bei diesem Posting nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes kein Zusammenhang zur Ausübung des zahnärztlichen Berufs, vielmehr betrifft dieses Posting, welches im Übrigen

ausdrücklich auch an „Freunde“ gerichtet ist, ausschließlich Umstände betreffend den „Polizeigewahrsam“.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes liegt daher im Ergebnis zwar keine Berufspflichtverletzung vor, allerdings hat der Bf, wie die belangte Behörde im erstinstanzlichen Erkenntnis mit Recht ausführt, durch seine vorsätzlich begangenen strafbaren Handlungen, welche zur Verurteilung mit einer Geldstrafe von zumindest 360 Tagessätzen geführt haben, das Ansehen der in Österreich tätigen Zahnärzteschaft beeinträchtigt.

Im Ergebnis geht das Landesverwaltungsgericht daher in Übereinstimmung mit der belangten Behörde davon aus, dass das gerichtlich abgeurteilte Verhalten vom 10. und 12.10.2020 für die Zahnärzteschaft ansehensschädigend ist und ein Disziplinarvergehen darstellt, jedoch wird nach Auffassung des Landesverwaltungsgerichtes (mangels Berufspflichtverletzung nur) das Disziplinarvergehen nach § 55 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 ZÄKG verwirklicht, sodass der Spruch entsprechend anzupassen ist.

III.3. Zum Vorbringen des Bf ist noch auszuführen, dass, wie auch bereits die belangte Behörde mit Recht anführt, die Schädigung des Ansehens der Zahnärzteschaft verfahrensgegenständlich einen sogenannten disziplinären Überhang bildet, sodass die disziplinäre Verfolgung trotz der strafgerichtlichen Verurteilung zulässig ist (vgl. dazu etwa VwGH 30.03.2006, 2004/09/0215).

III.4. Gemäß § 58 Abs. 1 ZÄKG sind Disziplinarstrafen der schriftliche Verweis, die Geldstrafe bis zum Betrag von 40.000 Euro, die befristete Untersagung der Berufsausübung und die Streichung aus der Zahnärzteliste. Bei Bemessung der Strafe ist insbesondere auf die Größe des Verschuldens und der daraus entstandenen Nachteile, vor allem für die Patienten/Patientinnen, Bedacht zu nehmen, die §§ 32 bis 34 StGB sind anzuwenden (§ 58 Abs. 4 ZÄKG).

Auch wenn trotz der gerichtlichen Verurteilung des Bf zusätzlich noch eine disziplinarrechtliche Sanktionierung erfolgen kann (vgl. dazu etwa VfGH 03.12.2009, B 1008/07 mwN), so dient die Disziplinarstrafe in derartigen Fällen nur der Ahndung des sogenannten „disziplinären Überhanges“ des gerichtlich strafbaren Verhaltens. Dies ist auch bei der Strafbemessung zu berücksichtigen. Der Bf weist in der Beschwerde mit Recht darauf hin, dass verfahrensgegenständlich für Patienten/Patientinnen keine Nachteile entstanden sind. Die belangte Behörde wertete bereits keinen Umstand als straferschwerend, hingegen die bisherige Unbescholtenheit des Bf und die nicht besonders vorwerfbare Alkoholbeeinträchtigung beim Lokalbesuch am 10.10.2020 als mildernd. Weitere Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere des

verfahrensgegenständlichen Disziplinarvergehens samt der dadurch bewirkten Beeinträchtigung des Standesansehens und der disziplinarrechtlichen Unbescholtenheit des Bf, erscheint dem erkennenden Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe als angemessen. Angesichts des gegenständlichen Disziplinarvergehens und der dadurch bewirkten Beeinträchtigung des Standesansehens kommen die bloße Erteilung eines schriftlichen Verweises bzw. eine Herabsetzung der Geldstrafe nicht in Betracht. Die verhängte Geldstrafe befindet sich im Übrigen ohnedies bereits im untersten Bereich des Strafrahmens.

III.5. Gemäß § 58 Abs. 2 ZÄKG können die Disziplinarstrafen bedingt unter Festsetzung einer Bewährungsfrist von einem Jahr bis zu drei Jahren verhängt werden, wenn anzunehmen ist, dass ihre Androhung genügen werde, um den/die Beschuldigten/Beschuldigte von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung von Disziplinarvergehen durch andere Angehörige des zahnärztlichen Berufs entgegenzuwirken. Bei Berücksichtigung aller Umstände des vorliegenden Falls, insbesondere angesichts der disziplinären Unbescholtenheit des seit dem Jahr 2000 als Zahnarzt tätigen Bf und des seit Begehung des Disziplinarvergehens verstrichenen Zeitraums von mehr als zwei Jahren, genügt nach Ansicht des erkennenden Landesverwaltungsgerichtes die bloße Androhung der Geldstrafe, um den Bf von weiteren Disziplinarvergehen abzuhalten und es ist im konkreten Fall auch nicht ersichtlich, dass es der Vollstreckung gegenüber dem Bf bedürfte, um der Begehung von Disziplinarvergehen durch andere Angehörige des zahnärztlichen Berufs entgegenzuwirken. Im angefochtenen Disziplinarerkenntnis wurde im Übrigen auch nicht auf Veröffentlichung des Disziplinarerkenntnisses gemäß § 58 Abs. 8 ZÄKG erkannt. Der Beschwerde ist daher insoweit teilweise stattzugeben.

III.6. Gemäß § 82 Abs. 1 ZÄKG ist im Falle eines Schuldspruchs in der Entscheidung zugleich auszudrücken, dass der/die Disziplinarbeschuldigte auch die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen hat. Die Kosten sind unter Berücksichtigung des Verfahrensaufwands und der besonderen Verhältnisse des Falles unter Bedachtnahme auf die Vermögensverhältnisse des/der Beschuldigten vom Disziplinarrat nach freiem Ermessen mit einem Pauschalbetrag festzusetzen (§ 82 Abs. 2 ZÄKG). Angesichts des Verfahrensaufwands, vor allem auch der Fassung des Einleitungsbeschlusses, der mündlichen Verhandlung und der Ausfertigung der Entscheidung, erscheint der von der belangten Behörde festgesetzte Betrag angemessen und nicht unverhältnismäßig. Dass dieser Betrag überhöht wäre oder nicht den Vermögensverhältnissen des Bf entsprechen würde, wurde von Seiten des Bf auch nicht einmal behauptet.

III.7. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung wurde anhand der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zu vergleichbaren Bestimmungen) getroffen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor, insbesondere da die Verwirklichung des Disziplinarvergehens (nach § 55 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 2 ZÄKG), die Höhe der Geldstrafe, die bedingte Nachsicht und die Höhe der Kosten des Verfahrens anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls zu beurteilen waren, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilungen keine Bedeutung über den gegenständlichen Fall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger